

Rat für Kulturelle Bildung e.V., Essen

- Satzung -

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Rat für Kulturelle Bildung e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Essen

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Theorie und Praxis.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks wird u.a. ein Expertenrat errichtet, dessen Mitglieder durch wissenschaftliche Expertise, herausragende Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung ausgewiesen sind, und dessen vorrangige Aufgabe die Theoriebildung sowie der Festlegung von Evidenzkriterien zur Evaluation im Rahmen kultureller Bildung und die Beratung von Theorie und Praxis kultureller Bildung, insbesondere durch Veröffentlichung von Jahresgutachten, ist.
3. Der Verein kann auch andere Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks nach Abs. 1 ergreifen. Die Regelung in Absatz 2 hat keinen abschließenden Charakter.
4. Zweck des Vereins ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) und ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
5. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Zwecke des Vereins zu dienen geeignet sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Vermögensanteil. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen zu bestimmende, auf dem Gebiet der kulturellen Bildung tätige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

Ferner wird ein sog. Expertenrat als wissenschaftliches Gremium zur Erreichung des Vereinszweckes gebildet.

§ 5 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand vertreten.
Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern, hiervon ist ein Mitglied das sog. geschäftsführende Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig und erhält eine Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einzelne Geschäfte oder einzelne Arten von Geschäften Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann außerdem für einzelne Arten von Geschäften festlegen, dass der Vorstand hierfür der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Vorstandsmitglieder einschließlich des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Mitgliederversammlung aufgrund Gesetzes oder dieser Satzung vorbehalten sind oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss ihre Zuständigkeit begründet. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses.
Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung festgelegten Budgets hauptberuflich tätiger Mitarbeiter bedienen.
Der Vorstand hat im Rahmen der Mitgliederversammlungen über die Geschäfte des Vereins zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind auch die Handlungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds festzulegen.

§ 6

Expertenrat

1. Der Expertenrat besteht aus bis zu 15 Sachverständigen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren berufen werden; eine einmalige Wiederbestellung für bis zu drei Jahre ist möglich.
2. Die Mitglieder des Expertenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Expertenrat soll seine wissenschaftliche Expertise auf dem Gebiet der kulturellen Bildung dem Verein zur Verfügung stellen. Darüber hinaus soll der Expertenrat ein Jahresgutachten zur Theoriebildung verfassen. Der Vorstand kann dem Expertenrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Aufgabenkatalog vorgeben.
4. Die Mitglieder des Expertenrates erhalten pro Sitzung den Ersatz ihrer Aufwendungen. Ihnen kann eine nach Zeitaufwand und Art der Tätigkeit angemessene Vergütung gezahlt werden.
Der Vorsitzende des Expertenrates erhält eine jährliche Vergütung.
5. Die Mitgliederversammlung erlässt für den Expertenrat eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zur Vergütung und Ersatz der Aufwendungen seiner Mitglieder sowie zu den Formalitäten der Sitzungen des Expertenrats enthält.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a. für die Festlegung des jährlichen Budgets (Personalf- und Sachkosten, Fördermittel) des Vereins;
 - b. für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 10 Abs. 2;
 - c. für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 3, deren Entlastung und ggf. Abberufung eines Vorstandsmitglieds sowie für die Entscheidung über die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach § 5 Abs. 1;
 - d. für die Wahl der Mitglieder des Expertenrats nach § 6 Abs. 1,
 - e. für die Änderung der Satzung;
 - f. für die Anordnung der Erstellung eines Lageberichts, soweit diese nicht gesetzlich erforderlich ist;

- g. für die Anordnung der Prüfung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht gesetzlich erforderlich ist;
 - h. für die Wahl des Abschlussprüfers;
 - i. für die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - j. zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Vereins;
 - k. in sonstigen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung durch Beschluss ihre Zuständigkeit begründet hat.
2. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt von dem jeweiligen Vereinsmitglied dem Vorstand in Textform bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen, in denen über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge beschlossen werden soll, ist per Einschreiben zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen zur Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an die das Verlangen zu richten wäre, nicht vorhanden, so können diese Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung oder die Ankündigung selbst bewirken.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten sind.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds im Sinne des § 5 Abs. 1 wie auch der Festlegung des jährlichen Budgets im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. a) hat jedes ordentliche Mitglied ein Vetorecht, das mehr als 30 % des für das laufende Geschäftsjahr nach § 10 Abs. 2 festgelegten Mitgliedsbeitrags aufbringt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Änderung der Satzung bedarf der Einstimmigkeit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder der Form der Abstimmung und dem Inhalt des Beschlusses zugestimmt haben.
8. Die Mitglieder können sich im Rahmen von Mitgliederversammlungen einschließlich der Stimmabgabe von Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur gemeinnützige juristische Personen werden, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Bildung tätige Stiftungen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen.
2. Ehrenmitglied des Vereins kann jeder werden, der sich besondere Verdienste um den Bereich der kulturellen Bildung erworben hat. Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Rechtssinne. Sie haben weder Teilnahme- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, noch stehen ihnen andere Mitgliedschaftsrechte zu.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied und über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sie ist nicht verpflichtet, bei der Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied diesem gegenüber Gründe anzugeben.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Auflösung oder Liquidation eines Mitglieds,
 - b. mit Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds,
 - c. durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds,
 - d. durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein nach Abs. 3.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen

werden soll, unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem an der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds orientierten Erhöhungsbetrag zusammen (sog. Gesamtmitgliedsbeitrag).
2. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Einstimmigkeit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht, Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Jahr den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und – soweit gesetzlich erforderlich oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgegeben – den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Im Lagebericht ist auch zur Vereinstätigkeit und zur Verfolgung und Erreichung der Vereinszwecke Stellung zu nehmen.

Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich nicht erforderlich ist, erfolgt sie nur auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 Sätze 5 und 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich alleiniger Liquidator.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Stand: 16.11.2016 / 21.12.2016